

# Satzung der Quirlaer Maibaumgesellschaft e.V.

Gültig ab: 04.12.2015

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Quirlaer Maibaumgesellschaft“ e.V. (QMG). Er hat seinen Sitz in Quirla und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres ist die erste Jahreshauptversammlung im laufenden Kalenderjahr je nach dem Setzen des Maibaumes.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums des Maibaumsetzens sowie die Schaffung und Erhaltung der materiellen Voraussetzungen. Die Tätigkeit richtet sich insbesondere auf die Wahrung und Durchsetzung kultureller Interessen der Bürger. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die jährliche Ausrichtung des Maibaumsetzens in Quirla.

## § 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf:

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden.

Über ein formloses Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden, die bestrebt ist, Ziele und Aufgaben der QMG ideell und materiell zu fördern.

Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Als Ehrenmitglieder können langjährige Mitglieder der QMG ernannt werden, welche sich um die Förderung der QMG besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine für eine bestimmte Zeit ruhende Mitgliedschaft ist vom betreffenden Mitglied formlos einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Auflösung des Vereins
- Austritt
- Ausschluss

- Erlöschen bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht an der QMG verloren. Es erfolgt weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger finanzieller Leistungen.

Der Austritt ist formlos einem Vorstandsmitglied gegenüber zu erklären und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- wenn ein Mitglied über längere Zeit seinen Pflichten gegenüber der QMG nicht nachgekommen ist
- wenn trotz mehrmaliger Aufforderung ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie wegen unehrenhaften Verhaltens.

Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden. Weiterhin kann das Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats in schriftlicher Form Berufung einlegen. In dem Falle hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Der Ausgeschlossene haftet für einen der QMG zugefügten Schaden. Das sich in Besitz des Ausgeschlossenen befindliche Eigentum der QMG (Inventargegenstände, Arbeitsmittel, Kleidung, u.a.) ist dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Verbesserung der Vereinsarbeit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten bzw. Kritik zu üben. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, so hat es das Recht, sich zur Klärung seiner Angelegenheit an den Vorstand zu wenden.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, gewissenhaft die Festlegungen der Satzung einzuhalten, sich an den Versammlungen und Veranstaltungen der QMG, insbesondere dem Maibaumsetzen, zu beteiligen sowie den Anweisungen des jeweils vom Vorstand eingesetzten Verantwortlichen Folge zu leisten.

Das Fernbleiben vom Maibaumsetzen aus wichtigem Grunde ist einem Vorstandsmitglied rechtzeitig vor Beginn der Maibaumsaison mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der Tag des Maibaumsetzens.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Jede nach der Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes aktive und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen, auch solche zur Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung zur Gestaltung des Vereinslebens
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, solange sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Organisation des Maibaumsetzens
- Erstellung eines Haushaltsplanes, Buch- und Personalführung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Zeitgleich zur Wahl des Vorstandes werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Haftung**

Die QMG haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die während der Tätigkeit für die QMG eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

Für die Zeit des Maibaumsetzens werden Unfall- und Haftpflichtschutz im Rahmen eines vom Vorstand abzuschließenden Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die Durchführung erfordert die Einwilligung des Finanzamtes.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Quirla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in Quirla, zu verwenden hat, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.